

Allgemeine Geschäftsbedingungen TeleSec Public Key Service.

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom AG (im Folgenden Deutsche Telekom genannt), Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln

- die Überlassung eines privaten Signaturschlüssels sowie eines dazugehörigen komplementären öffentlichen Signaturprüfchlüssels, die Überlassung des entsprechenden qualifizierten Zertifikates und ggf. eines Attributes im Zertifikat im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) durch die Deutsche Telekom
- den Verkauf einer Public Key Chipkarte;
- die Überlassung qualifizierter Attribut-Zertifikate im Sinne des SigG;
- die Überlassung der öffentlichen und komplementären privaten Verschlüsselungs-, Signier- und Authentifizierungsschlüssel mit entsprechenden nicht qualifizierten Verschlüsselungszertifikaten.

3 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Übergabe bzw. Übersendung des Zertifikates zustande.

4 Leistungen der Deutschen Telekom

Die Deutsche Telekom erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

4.1 Public Key Chipkarten

Die Deutsche Telekom verkauft dem Kunden eine personalisierte Public Key Chipkarte (soweit von dem Kunden beauftragt) in der Ausführung als Einzel- oder Multisignaturkarte. Die Chipkarte ist mit einem Auslieferungsschutz (z. B. Null-PIN) versehen.

4.2 Signaturschlüssel und qualifizierte Zertifikate

Der private Signaturschlüssel, der dazugehörige Signaturprüfchlüssel und das qualifizierte Zertifikat werden dem Kunden auf einer personalisierten Chipkarte überlassen. Ist bereits eine geeignete Chipkarte vorhanden, wird das qualifizierte Zertifikat verschlüsselt per E-Mail überlassen oder zum Abruf angeboten. Soweit beauftragt enthält das qualifizierte Zertifikat ein Attribut. Eine TelePIN wird bei der Beauftragung zugeordnet.

Die erforderliche Identifikation der Person des Kunden erfolgt durch die Deutsche Telekom oder einen von ihr beauftragten Dritten durch Sichtkontrolle eines vorgelegten amtlichen Dokumentes (Personalausweis oder Reisepass). Der Kunde kann die erforderliche Identifikation seiner Person auch auf eigene Kosten durch einen Notar vornehmen lassen.

Qualifizierte Zertifikate für Einzelsignaturkarten werden mit einer Gültigkeitsdauer von zwei, drei oder fünf Jahren ausgestellt; qualifizierte Zertifikate für Multisignaturkarten werden mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt

4.3 Attribute

Soweit von dem Kunden beauftragt, werden Attribute (Bestätigung über eine Vertretungsfunktion für einen Dritten, über berufsbezogene oder sonstige Angaben zu einer Person oder zur Selbstbeschränkung) entweder auf der Public Key Chipkarte, per E-Mail oder zum Download im Internet bereitgestellt. Attribute werden nur bei Nachweis einer schriftlichen Einwilligung der zu vertretenden Person und deren notariellen Beglaubigung bzw. bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über berufsbezogene oder sonstige Angaben der jeweils zuständigen Stelle zur Person ausgestellt. Ausgenommen sind Attribute zur Selbstbeschränkung der Nut-

zung des Signaturschlüssels. Die Korrektheit der im Attribut angegebenen Inhalte prüft die Deutsche Telekom nicht. Der Kunde kann zwei unterschiedliche Arten von Attributen beauftragen:

4.3.1 Qualifizierte Attribut-Zertifikate

Ist bereits eine geeignete Chipkarte mit qualifiziertem Zertifikat vorhanden, wird ein qualifiziertes Attributzertifikat per E-Mail an den Kunden geliefert oder durch Bereitstellung als Download angeboten.

4.3.2 Attribut im Hauptzertifikat

Ein Attribut im Hauptzertifikat kann nur zusammen mit der Leistung gemäß Ziffer 4.2 beauftragt werden.

4.4 Zertifikatsdatenbank

Die Deutsche Telekom hält ein qualifiziertes Zertifikat inklusive Zusatzinformationen über einen Zeitraum von 35 Jahren ab Ausstellung des qualifizierten Zertifikats nachprüfbar und soweit vom Kunden zugestimmt, abrufbar bereit.

4.5 TelePIN

Die Deutsche Telekom stellt dem Kunden auf gesonderte Anforderung eine neue TelePIN aus.

4.6 Nichtqualifizierte Zertifikate

Zusätzlich werden drei nichtqualifizierte Zertifikate zur Authentisierung, Verschlüsselung und nichtqualifizierten elektronischen Signatur mit überlassen.

Die persönlichen Daten dieser Zertifikate sind konform zu den Inhalten des zugehörigen qualifizierten Zertifikats. Der Eintrag von Attributen und Pseudonymen in den nichtqualifizierten Zertifikaten entspricht dem Eintrag im qualifizierten Zertifikat.

5 Sperrung von Zertifikaten

5.1 Die Deutsche Telekom sperrt alle zu dieser Signaturkarte gehörigen Zertifikat auf telefonischen Wunsch des Kunden unter Nennung der TelePIN. Ein Sperrung auf Wunsch eines vertretungsberechtigten Dritten sowie einer für die berufsbezogenen bzw. sonstigen personenbezogenen Angaben zuständigen Stelle bei Wegfall der Voraussetzungen für die Vertretungsmacht oder der berufsbezogenen oder sonstigen Angaben sowie die Sperrung durch den Rechnungsempfänger oder eine in Zertifikaterweiterungen benannte juristische oder natürliche Person kann nur schriftlich erfolgen. Bei vergessener TelePIN ist die Sperrmeldung nur schriftlich möglich. Die Sperrmeldung ist ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Telekom Trust Center
Postfach 1251
57236 Netphen

5.2 Die Deutsche Telekom sperrt – auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden – das ausgestellte qualifizierte Zertifikat auch vor Ablauf der Gültigkeit, wenn

- ein begründeter Verdacht eines Missbrauchs des qualifizierten Zertifikates besteht,
- das eigene qualifizierte Zertifikat der Deutschen Telekom (Signaturprüfchlüssel-Zertifikat des Zertifizierungsdiensteanbieters) oder das der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen als zuständige Behörde gemäß § 3 SigG gesperrt wurde,
- die dem Signaturverfahren zu Grunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden,
- die Deutsche Telekom gesetzlich zur Sperrung verpflichtet ist,
- ein zur Sperrung berechtigter Dritter den Auftrag zur Sperrung erteilt.

5.3 Bei einer telefonischen Sperrmeldung mit Nennung der TelePIN wird das ausgestellte qualifizierte Zertifikat unverzüglich nach Eingang der Sperrmeldung in der Zertifikatsdatenbank gesperrt. Sperrmeldungen, die schriftlich oder per E-Mail eingehen, werden nach deren Eingang im Rahmen der werktäglichen Arbeitszeit

(montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr) erledigt.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Deutschen Telekom die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
 - b) Die Chipkarte und/oder Zertifikate sind nur bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen.
 - c) Zu einer missbräuchlichen Nutzung gehört auch das gewerbsmäßige Anbieten und/oder Durchführen von Signier- und/oder Verschlüsselungsvorgängen an bzw. für Dritte. Dritte in diesem Sinne sind nicht Arbeitgeber des Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Arbeitgeber oder sonstige Personen nicht Signier- und/oder Verschlüsselungsvorgänge an bzw. für Dritte gewerbsmäßig anbieten oder durchführen.
 - d) Bei einer Nutzung der Chipkarte im Ausland sind die geltenden nationalen Ausfuhrbestimmungen zu beachten.
 - e) Mögliche Nutzungsbeschränkungen der Chipkarte im Ausland sind zu beachten.
 - f) Bei Verlust oder Missbrauch der Chipkarte ist unverzüglich eine Sperrung des entsprechenden qualifizierten Zertifikates zu veranlassen.
 - g) Persönliche Zugangsdaten (wie Benutzername/Kennwort/PIN) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde die persönliche Kennung (PIN) unverzüglich zu ändern bzw. sich ein neues TelePIN ausstellen zu lassen.
 - h) Die Deutsche Telekom und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Public Key Service und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von Public Key Service verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der Deutschen Telekom.
 - i) Der Kunde hat für die Richtigkeit der dem qualifizierten Zertifikat und den Attributen zu Grunde liegenden Angaben Sorge zu tragen.
 - j) Qualifizierte Attribut-Zertifikate und qualifizierte Zertifikate mit Attribut im Hauptzertifikat sind unverzüglich sperren zu lassen, wenn sich die den Angaben im Attribut zu Grunde liegenden Tatsachen geändert haben, insbesondere dann, wenn der Rechtsgrund für ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat oder ein Attribut im Hauptzertifikat entfallen ist.
 - k) Der Deutschen Telekom ist innerhalb eines Monats jede Änderung der Kundendaten, insbesondere der Wohnungsanschrift und der E-Mail-Adresse, unverzüglich schriftlich oder mittels qualifizierter elektronisch signierter E-Mail anzuzeigen.
- Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die Deutsche Telekom qualifizierte Zertifikate auf Kosten des Kunden sperren.

7 Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Chipkarte bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Deutschen Telekom. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind der Deutschen Telekom unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der Deutschen Telekom nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 8.2 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden

erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Deutsche Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.

- 8.3 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

9 Verzug

- 9.1 Der Kunde gerät in Verzug, wenn der dem Kunden mitgeteilte Rechnungsbetrag nicht spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem Konto der Deutschen Telekom gutgeschrieben ist. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist die Deutsche Telekom berechtigt, das qualifizierte Zertifikat zu sperren.
- 9.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Deutschen Telekom vorbehalten.
- 9.3 Gerät die Deutsche Telekom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 10. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Deutsche Telekom eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss. Bei Ausfall der Zertifikatsdatenbank oder des Sperrservices haftet die Deutsche Telekom erst ab einer Ausfallzeit von mehr als vierundzwanzig Stunden für Schäden, die dem Kunden durch die fehlende Verfügbarkeit entstehen.

10 Haftung

- 10.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die Deutsche Telekom für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Deutsche Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 10.3 Wenn die Deutsche Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Deutsche Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.4 Für die Korrektheit der Identitätsprüfung haftet die Deutsche Telekom nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten. Letztlich bestätigt die Deutsche Telekom daher mit dem Zertifikat nur, dass jemand zum angegebenen Zeitpunkt die geforderten Identifikationsnachweise persönlich vorgelegt hat, die Sichtkontrolle positiv war und die entsprechenden Angaben im Zertifikat darauf gestützt aufgenommen wurden.
- 10.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

11 Export

Der Kunde hat sich über mögliche Export- und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Verbote bei der Einfuhr von Verschlüsselungstechniken zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme des Zertifikates bzw. der Chipkarte kann einer Genehmigungspflicht unterliegen.

12 Sonstige Bedingungen

- 12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 12.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.